

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Ginotto Racing GmbH, Am Mühlwehr 3, D-96317 Kronach, Deutschland., Stand 07/2023.

Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch Folgeaufträge bei laufenden Geschäftsbeziehungen - gelten, soweit nicht in besonderen Vereinbarungen anders bestimmt ist, folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Ginotto Racing GmbH (im Folgenden „Ginotto Racing“ benannt).

A. Vertragsschluss und Vertragsänderung.

1. Einkaufsbedingungen des Kunden verpflichten uns nur, wenn wir sie ausdrücklich und im Einzelnen anerkennen. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Falle unsere Zustimmung.

2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Uns erteilte Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Abänderungen und Annullierungen erteilter Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

3. Stornierungen und Sistierungen von Aufträgen sind nur in beidseitigem Einvernehmen möglich. Etwaig anfallende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

4. Ein Rücktritt vom Vertrag ist jedenfalls nur so lange möglich, als von Ginotto Racing noch keine Ausführungshandlungen gesetzt wurden; als Ausführungshandlung wird insbesondere der Beginn der Auslegung/Entwicklung und/oder Produktion für eine Lieferung angesehen, sowie ausgelöste Bestellungen bei Lieferanten für Material, Werkzeuge und Ähnliches.

B. Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheiten.

1. Sämtliche Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz, sofern nicht für uns eine Steuerbefreiung nach Umsatzsteuergesetz zur Anwendung kommt. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich sämtliche Preise ab Lieferwerk oder Werkslager oder Versandstelle ausschließlich der Kosten für etwaige Verpackung, sodass Verladegebühr und Anschlussfracht zu Lasten des Frachtzahlers gehen. Der Versand geht stets, auch bei Frankolieferungen, auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Für die Berechnung sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise sowie auf dem Lieferwerk festgestellte Stückzahl oder Meterzahl maßgebend.

2. Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu bezahlen, und zwar in der Weise, dass wir spätestens an diesem Tage über die Rechnungsbeträge verfügen können.

3. Wir behalten uns vor, ohne Rücksicht, auf die bei Geschäftsabschluss vereinbarten Zahlungsbedingungen, vor Versand Sicherheit für die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen zu fordern und im Weigerungsfalle den Auftrag zu streichen. Bis dahin entstandene Kosten werden von Ginotto Racing in Rechnung gestellt.

4. Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden nach Vertragsabschluss wird unsere Forderung auch im Falle einer Stundung zur sofortigen Bezahlung fällig. Dies gilt auch für den Fall, dass Wechsel oder Schecks hereingenommen worden sind.

5. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden sind wir hinsichtlich noch nicht abgewickelter Geschäfte und bei Sukzessiv-Lieferungsgeschäften berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu begehren. Auch sind wir stets berechtigt, die Lieferung solange zu verweigern, bis der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt hat.

6. Für verspätete Zahlungen und/oder vom Kunden verschuldete Lieferverzögerungen werden Verzugszinsen in der Höhe von 1% je Monat berechnet. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Anweisung des Kunden Zahlungseingänge zunächst auf ältere offene Rechnungen anzurechnen. Wir sind berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Kapitalforderung anzurechnen.

7. Bei Bestellungen >10 Teilesätzen sind die seitens des Kunden angegebenen Jahresmengen mit einer zulässigen Schwankung von +/-10% p.a. einzuhalten und abzurufen. Im Falle der Nichteinhaltung der Abrufvolumina (Monate und/oder Jahr) ist Ginotto Racing zu Kompensationsforderungen für auf Lager und in Bestellung befindliches Rohmaterial, Halbfertig- und Fertigteile berechtigt, genauso für nicht genützte aber für den Kunden aufgrund des Jahresforecasts reservierte Ressourcen bei unseren Zulieferern.

C. Eigentumsvorbehalt.

1. Die Sicherung der Kaufpreisforderung stellt einen Hauptpunkt des Vertrages dar.

2. Alle gelieferten Waren bleiben im Eigentum (Vorbehaltsware) von Ginotto Racing bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund zustehen. Dies gilt ungeachtet dessen, ob Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden.

3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer C 2.

4. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern C 4 bis C 6 auf uns zahlungshalber übergehen. Unser Eigentumsvorbehalt erlischt im Falle der Weiterveräußerung erst mit Zahlung des Kaufpreises durch den Abnehmer des Kunden. Zu einer anderen Verfügung über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

5. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns zahlungshalber abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Zur Absicherung dieser Abtretung ist der Kunde verpflichtet einen Buchvermerk in seiner Offenen-Posten-Liste anzubringen bzw. sind wir berechtigt die Drittschuldnerverständigung vorzunehmen. Zur Verifizierung hat uns der Kunde Bucheinsicht zu gewähren.

6. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

7. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Vertrag Ziffer C 4 und C 5 entsprechend.

8. Ginotto Racing ist berechtigt bis zur Erfüllung der Forderung(en) sämtliche Bauteile ohne Angabe von weiteren Gründen zurückzuführen. Die mit der Rückführung für Ginotto Racing entstehenden Kosten werden gesondert dem Kunden in Rechnung gestellt.

D. Lieferfristen, Liefertermine.

1. Die angegebenen Lieferfristen und -termine sind freibleibend, das heißt ohne rechtliche Bindung. Schadenersatzansprüche aller Art und Berufungen auf Lieferfristen sind daher ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen.

2. Unbeschadet der Ziffer D 1 beginnen die Lieferfristen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung erforderlicher in- und ausländischer Bescheinigungen. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abholung oder zur Übergabe an den Spediteur/Frächter ab Werk maßgebend, wobei die Bereitstellung als Übergabe gilt. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – um den Zeitraum, um den Kunden mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Das gilt entsprechend für Liefertermine.

3. Ziffer D 2 gilt auch, falls Lieferfristen und -termine ausdrücklich als fest vereinbart wurden.

4. In Fällen höherer Gewalt verlängern sich die Lieferfristen bzw. verschieben sich Liefertermine angemessen. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige ungewöhnliche oder von uns nicht zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt werden wir unserem Kunden unverzüglich anzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt unserer Anzeige ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur im Lieferwerk sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Kunde, die sachlichen Abnahmekosten werden nach unserer Preisliste berechnet. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Gefahr und Kosten des Kunden zu lagern. Mit der Absendung oder Einlagerung gilt die Ware als in jeder Hinsicht vertragsgemäß übergeben.

E. Maß, Gewicht, Güte.

1. Abweichungen von Maß, Gewicht, Güte und sonstigen Qualitätsmerkmalen sind im Rahmen der vereinbarten Norm z.B. EN, DIN, ÖNORM usw. oder der geltenden Übung zulässig.

F. Versand, Verpackung und Gefahrübergang.

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist bestimmt Ginotto Racing den Spediteur oder Frachtführer.

2. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung stellen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Ginotto Racing GmbH, Am Mühlwehr 3, D-96317 Kronach, Deutschland., Stand 07/2023.

Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch Folgeaufträge bei laufenden Geschäftsbeziehungen - gelten, soweit nicht in besonderen Vereinbarungen anders bestimmt ist, folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

3. Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

4. Verpackungskosten werden separat verrechnet, bei Rücksendung wird keine Vergütung geleistet.

5. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über. Im Übrigen sind, sofern keine anderen Regelungen getroffen sind, für die Auslegung der verschiedenen Verkaufsklauseln die Incoterms 2020 bzw. deren letztgültige Fassung maßgebend.

6. Soweit Zölle und diesen gleichzusetzende Abgaben erhoben werden, gehen sie zu Lasten des Kunden.

G. Abnahme und Prüfung.

1. Es steht dem Käufer frei, für seine Rechnung die Ware bei uns abnehmen zu lassen. Wir sind nur dann verpflichtet, die Zeit des Versandes vorher dem Käufer anzuzeigen, wenn uns der Käufer bei Bestellung mitteilt, dass er die Ware vor dem Versand bei uns abnehmen will. Geschieht die Abnahme nicht rechtzeitig vor der angestrebten Zeit des Versandes, so erfolgt der Versand ohne Abnahme. Eine aufgrund besonderer Gütevorschriften beabsichtigte Warenübernahme bedarf einer ausdrücklichen und schriftlichen Sondervereinbarung schon bei Geschäftsabschluss und hat spätestens binnen 14 Tagen nach Einlangen der Anzeige von der Übernahmebereitschaft der Waren aus unserem Werke oder auf Kosten des Bestellers in einer inländischen staatlichen Versuchsanstalt zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann das Recht auf Warenübernahme aufgrund besonderer Gütevorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Wird die Ware abgenommen, so gilt sie dadurch als genehmigt und es erlischt jede Verbindlichkeit unsererseits, auch bezüglich nicht erkannter Fehler, soweit solche bei Abnahme hätten gesehen oder festgestellt werden können.

H. Mangelansprüche.

1. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes oder des Lagers. Vertragsgemäßheit und Mängelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware.

2. Mängelrügen des Kunden müssen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei uns eingehen. Mängel, die auch bei geeigneter, fachgerechter und sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können (verdeckte Mängel), sind unverzüglich nach Entdeckung spätestens jedoch drei Monate nach Empfang der Ware zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Haftung welcher Art auch immer für Mängel, aus welchem Grund und Titel auch immer, ausgeschlossen. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Kunden ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

3. Reklamationen in Bezug auf Maß und Gewicht sind binnen 15 Tagen ab Bereitstellung gemäß D 2 schriftlich unter Beifügung geeigneter Dokumentation (Bericht eines international anerkannten Surveyor) zu erheben.

4. Der Kunde trägt stets die Beweislast und muss dafür Sorge tragen, dass sich die Ware noch im gleichen Zustand wie bei der Auslieferung befindet. Die Anwendbarkeit der Regeln über die Beweislastumkehr im Zusammenhang mit Gewährleistung und Schadenersatz wird abbedungen.

5. Gewährleistungspflichten bestehen insbesondere nicht, wenn der Fehler auf normalem Verschleiß, unsachgemäßer Lagerung bzw. Behandlung, ungewöhnlichen Umgebungseinflüssen, mangelhafter Wartung oder Transportschäden beruht. Bei Rennsport- und Entwicklungsteilen entfällt die Gewährleistung.

6. Wir geben keine Garantien und keine sonstigen verursachungs- und verschuldensunabhängigen Zusagen in Bezug auf Aufträge und unsere Produkte, es sei denn ausdrücklich und unter ausdrücklicher Kennzeichnung als „Garantie“.

7. Vom Kunden unberechtigt bzw. ohne vorherige Vereinbarung in Rechnung gestellte Reklamationskosten werden von Ginotto Racing nicht akzeptiert und zurückgewiesen.

I. Haftung.

1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Schadenersatzansprüche aufgrund leichten Verschuldens, wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung, fahrlässiger bzw. grob fahrlässiger Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- und Aufklärungspflichten, sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist des Weiteren der Ersatz eines allenfalls entstandenen mittelbaren Schadens oder Mangelfolgeschadens oder der Ersatz des entgangenen Gewinns. Für das Verschulden von Vorlieferanten oder anderen Unternehmen, deren wir uns bei der Erfüllung bedienen, haften wir in keinem Fall.

2. Die Haftung für Ansprüche jedweder Art ist der Höhe nach insgesamt beschränkt auf Leistungen aus unserer Betriebshaftpflichtversicherung, darüber hinaus bei Verletzung vertraglicher Pflichten jedenfalls auf den Materialwert derjenigen (Teil)Lieferung, die schadensursächlich war.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden; Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

4. Vorverhandlungen können keinesfalls zu Schadenersatzansprüchen uns gegenüber führen. Ansprüche aus *culpa in contrahendo* sind ausgeschlossen. Haftungen für werbliche Aussagen sind ausgeschlossen. Zusagen gelten nur dann als gemacht, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich akzeptiert werden. Unsere Mitarbeiter, Agenten und sonstige Personen sind nicht zur mündlichen Abbedingung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder zu sonstigen mündlichen Vertragsabschlüssen befugt.

J. Sonstiges.

1. Alle von dem Auftraggeber gemachten Vorschriften und Bemerkungen, die sich mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht decken, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen und gelten nur für das Geschäft, für das sie vereinbart waren. Fehlender Widerspruch oder Schweigen bedeutet in keinem Falle unsere Zustimmung.

2. Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Die uns entstehenden Mehrkosten hat der Kunde nicht zu tragen, wenn wir ihr Entstehen zu vertreten haben. Der Preis bleibt unberührt. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.

3. Der Kunde hat Ginotto Racing unverzüglich und vor Vertragsabschluss über Exportbeschränkungen bzw. –auflagen und über militärische oder Dual-Use-Verwendungen zu informieren und ist verpflichtet die ECCN (Export Control Classification Number) bekanntzugeben. Sollten Exportlizenzen erforderlich sein, sind unsere Auftragsbeschränkungen immer abhängig von der (Export-)Lizenzerteilung durch die deutschen Behörden.

4. Es wird ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts, unter Ausschluss sämtlicher Kollisions- und Verweisungsbestimmungen sowie des UN-Kaufrechts (der Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) sowie sonstigen UNICITRAL Kaufrechts, vereinbart.

5. Für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden, hinsichtlich der Wirksamkeit, des Zustandekommens, der Auslegung, etc. gilt für alle Kunden, die ihren Sitz in der EU, dem EWR oder der Schweiz haben, ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Kronach, Deutschland als vereinbart. Für die Streitbeilegung mit Kunden von Ginotto Racing, die ihren Sitz nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz haben gilt Folgendes: Alle Streitigkeiten, die sich aus dem oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung (ICC-Regeln) der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden keine Anwendung. Schiedssprache ist Deutsch. Schiedsort ist Kronach, Deutschland. Ginotto Racing hat das einseitige Wahlrecht, ein Gerichtsverfahren bei einem sachlich zuständigen Gericht am Sitz des Kunden einzuleiten und damit die Anwendbarkeit der Gerichtsstandsklausel bzw. Schiedsklausel außer Kraft zu setzen. In all diesen Fällen bleibt den Parteien unbenommen, bei einem zuständigen Gericht einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen wirksam. Als vereinbart gilt jene Bestimmung, die den Intentionen der Parteien am nächsten kommt ohne unwirksam zu sein. Gleiches gilt für Vertragslücken.

7. Abweichungen von den AVB sind nur gültig, wenn diese im Einzelnen schriftlich ausgehandelt werden.